

5850/AB
= Bundesministerium vom 19.05.2021 zu 5891/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.216.488

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5891/J-NR/2021 betreffend Administrativer Support und zusätzliches Unterstützungspersonal im Rahmen des 200 Mio. Förderpakets für Schulen, die die Abg. Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 19. März 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- Wie viele Schulen haben bei den Bildungsdirektionen in welchem Ausmaß Bedarf für administrative Assistenzkräfte im Pflichtschulbereich seit Sommer 2020 angemeldet? Bitte um Aufgliederung nach Bundesland, Schulart und Bedarfsumfang.
- Wie viele Anstellungen wurden tatsächlich getätigt? Bitte um Aufgliederung nach Bundesland und Schulart.
- Nach welchen Kriterien und durch welche Stellen erfolgte die Zuteilung?
- Wurde der angefragte Bedarf zu 100 % gedeckt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Das Projekt administrative Assistenz an Pflichtschulen wurde durch das ehemalige Bundesministerium für Arbeit, Familien und Jugend, das Arbeitsmarktservice (AMS) sowie das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung entwickelt, um Langzeitarbeitslose, benachteiligte Personen am Arbeitsmarkt oder Wiedereinstiegende für den administrativen Einsatz zur Entlastung der Schulleitungen und Lehrkräfte in den Schulen fit zu machen. Ziel ist es, in Kooperation mit den Ländern und Gemeinden – an die sich das Angebot richtet – entsprechendes Personal für die Schulen zu finden.

Die Abwicklung dieses nationalen Aktionsprogramms erfolgt zwischen der Trägerorganisation im jeweiligen Bundesland, den bedarfssteuernden Bildungsdirektionen im Landesvollzugsstrang sowie den Landes- bzw. Regionalgeschäftsstellen des AMS. Daher

fällt die Anstellung von derartigen administrativen Assistenz an Pflichtschulen kompetenzrechtlich nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die konkrete Abwicklung und Vermittlung der in Betracht kommenden Personen erfolgt durch das AMS.

Um eine gleichmäßige Verteilung der pädagogischen Assistenz an die Pflichtschulstandorte sicherzustellen, wurden, aufbauend auf das mit der Bildungsreform eingeführte Modell für Schulclustersekretariatskräfte, einheitliche Grundsätze für den Abruf von Unterstützungspersonal festgelegt, die sich an der Schülerinnen- und Schülerzahl des Standorts orientieren:

- Schulstandorte ab 80 bis 200 Schülerinnen und Schüler werden mit maximal 0,25 VBÄ = 10 Stunden gefördert
- Schulstandorte mit mehr als 200 Schülerinnen und Schüler werden mit maximal 0,5 VBÄ = 20 Stunden gefördert
- Mehrere Schulen können sich innerhalb der genannten Schülerinnen- und Schülerschlüssels eine administrative Assistenz teilen, der Maximalwert beträgt jedoch maximal 0,5 VBÄ = 20 Stunden. Durch Bündelungen mehrerer Schulstandorte ist die Erzielung von Vollbeschäftigung anzustreben.
- Die Bildung bzw. Einrichtung von Schulclustern soll weiterhin angestrebt und die bestehende Anreizsituation aufrechterhalten werden.

Soweit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Informationen im Wege über das abwickelnde AMS vorliegen, wird zur Zahl der Förderfälle je Bundesland auf die beiliegende Aufstellung seitens des AMS, Datenstand der Bundesgeschäftsstelle, verwiesen (Beilage). Die Information, ob der Bedarf zu 100% gedeckt wurde, liegt mangels Zuständigkeit nicht vor.

Zu Frage 5:

- *Im 200 Mio. Förderpaket für Schulen sind Mittel im Gegenwert von rund 4.500 Lehrerplanstellen für Überstunden, neues Personal und Sonderverträge für Lehramtsstudent_innen angekündigt. Wie viel zusätzliches Personal wurde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits aufgenommen? Bitte um Aufgliederung nach Bundesland und Schulart.*

Systemimmanent erfolgen die Abrechnungen zum tatsächlichen Lehrpersoneneinsatz sowie auch die Erfassung von Mehrdienstleistungen und Neuanstellungen in den Personalverwaltungssystemen der Länder und des Bundes im Nachhinein bzw. im Wege einer rollierenden Nachverrechnung. Gegenständliche Maßnahme wurde mit Anfang März gestartet, sodass zum Stichtag der Anfragestellung keinerlei Daten aus obig genannten Gründen in den zentralen Abrechnungssystemen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung evident sind. Der Ausschöpfungsgrad der zusätzlich zur

Verfügung gestellten Lehrpersonalressourcen liegt entsprechend den Informationen der Bildungsdirektionen zwischen rund 50 und 85%.

Zu Fragen 6 bis 8:

- *Nach welchen Kriterien werden die Mittel aus dem Förderpaket den Bildungsdirektionen zugeteilt?*
- *Wie viele Mittel sind zum Zeitpunkt der Anfrage bereits an die Bildungsdirektionen zur weiteren Zuteilung geflossen? Bitte um Aufgliederung nach Bundesland und Höhe der Mittel.*
- *Wie viele Mittel werden bis zum Ende des Sommersemesters noch an die Bildungsdirektionen zur weiteren Zuteilung fließen? Bitte um Aufgliederung nach Bundesland und Höhe der Mittel.*

Die Finanzierung der Maßnahmen im Sommersemester des Schuljahres 2020/21 erfolgt aus nationalen Mitteln, respektive aus dem laufenden Transferaufwand. Die Abdeckung des Zusatzbedarfs im Jahr 2021 erfolgt im Wege von Umschichtungen und Rücklagenentnahmen im Ressortbudget bzw. im Ausgleich durch kostenmindernde Effekte auf Grund der COVID-19-Pandemie. Die Maßnahmen wurden überdies als eine Maßnahme zur EU Recovery and Resilience Facility eingemeldet. Weiters werden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aus der Investitionspriorität REACT (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 EU-finanzierte Geldmittel in Höhe von EUR 35,0 Mio. zur Verfügung stehen.

Zur Stärkung der Kompetenzen und Förderung der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen in Anbetracht der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Auswirkungen auf das Schulwesen werden beginnend ab den Semesterferien bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 österreichweit 1.161,0 Planstellen als befristetes, zweckgebundenes Abrufkontingent zur Verfügung gestellt. Dies entspricht in der Bemessung österreichweit durchschnittlich ab März zwei Wochenstunden je Klasse im Sommersemester 2020/21.

Die neuen Angebote sollen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern an allgemein bildenden Pflichtschulen, insbesondere aber jenen, bei denen durch die COVID-19-Pandemie die Lernrückstände besonders groß sind, zu Gute kommen. Hierbei kommen im Rahmen der Ressourcenzuteilung durch die Bildungsdirektionen gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz insbesondere Standorte mit einem erhöhten Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, erhöhtem Sprachförderbedarf oder besonderen sozioökonomischen Herausforderungen in Betracht. Bestehende Förderkontingente sowie bereits zugewiesene, spezielle Zusatzressourcen sind gleichfalls entsprechend dieser Zielsetzung (Ausgleich von Lernrückständen auf Grund der COVID-19-Pandemie) auszurichten und bei der Ressourcenzuteilung zu berücksichtigen.

Die Verteilung der österreichweit zur Verfügung stehenden Planstellen auf die einzelnen Bundesländer erfolgt gewichtet im Verhältnis von 90% nach der Gesamtschülerinnen- und -schülerzahl, zu 10% nach der Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler gemäß den Meldungen zum definitiven Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2020/21. Die jeweiligen Höchstausmaße abrufbarer Planstellen pro Bundesland sind nachstehender Aufstellung zu entnehmen.

Bundesland	Planstellen		Gesamt
	auf Basis Anteil Schülerinnen und Schüler gesamt	auf Basis Anteil Schülerinnen und Schüler in Deutschförderung	
Burgenland	32,6	1,5	34,1
Kärnten	60,0	3,8	63,8
Niederösterreich	200,9	14,2	215,1
Oberösterreich	193,8	22,8	216,6
Salzburg	67,7	6,6	74,3
Steiermark	135,5	12,0	147,5
Tirol	94,5	6,3	100,8
Vorarlberg	56,7	5,9	62,6
Wien	203,2	43,0	246,2
Gesamt	1.044,9	116,1	1.161,0

Die für die mittleren und höheren Schulen im Sommersemester 2020/21 für zusätzlichen Lehrpersonalaufwand vorgesehenen Mittel von EUR 44,4 Mio. verteilen sich auf folgende Maßnahmen:

Maßnahme	Ausgaben in EUR
Ergänzungsunterricht in Abschlussklassen	6.300.000
zusätzlicher Kleingruppen- und Förderunterricht in Abschlussklassen	5.100.000
zusätzlicher Kleingruppen- und Förderunterricht in übrigen Klassen	32.000.000
Ergänzungsunterricht in Ferienzeiten	1.000.000
Gesamt	44.400.000

Die Zuteilung der Ressourcen für die mittleren und höheren Schulen erfolgt im Wesentlichen anhand der Zahl der Klassen. Dies entspricht in der Bemessung österreichweit durchschnittlich ab März 2021 zwei Wochenstunden je Klasse im Sommersemester 2020/21 und für Abschlussklassen zwei Wochenstunden je Klasse ab Jänner 2021. Dementsprechend ergibt sich folgende Aufteilung auf die Bildungsdirektionen.

Bildungsdirektion für	Anteil
Burgenland	3,9%
Kärnten	7,1%
Niederösterreich	18,1%
Oberösterreich	15,4%
Salzburg	7,1%
Steiermark	13,1%
Tirol	7,8%
Vorarlberg	4,2%
Wien	23,2%

Die Zuteilung der zusätzlichen Ressourcenpakete an die Bildungsdirektionen ist seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bereits mit Anfang März 2021 bzw. im Bereich der zusätzlichen Ressourcen für Abschlussklassen mit Jänner 2021 erfolgt.

Zu Frage 9:

- *Nach welchen Kriterien teilen die Bildungsdirektionen in weiterer Folge den jeweiligen Schulen Mittel zu?*

Hinsichtlich der allgemein bildenden Pflichtschulen wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen. Hinsichtlich der mittleren und höhere Schulen wird in Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen bemerkt, dass grundsätzlich allen Klassen an mittleren und höheren Schulen zwei zusätzliche Wochenstunden zur Verfügung stehen. An den mittleren und höheren Schulen ist es möglich, je nach Förderbedarf der einzelnen Klassen auch unterschiedliche Ausmaße je Klasse vorzusehen, sofern insgesamt an der Schule das Gesamtausmaß nicht überschritten wird. Bei den Zusatzressourcen für Klassen, die keine Abschlussklassen sind, können auch die Bildungsdirektionen aufkommensneutral bedarfsgerechte Umschichtungen zwischen den Schulen vornehmen. Dabei kommen als Kriterien etwa ein erhöhter Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, ein erhöhter Sprachförderbedarf oder besondere sozioökonomische Herausforderungen zur Anwendung.

Zu Frage 10:

- *Können die Schulen autonom über die ihnen zugeteilten Mittel verfügen?*

Seitens der Schulen können die zur Anwendung gelangenden, schulrechtlichen Instrumente (Förderunterricht, Gruppen- bzw. Klassenteilung, individuelle Fördermaßnahmen sowie in der Sommerschule Ergänzungsunterricht) im Hinblick auf die konkreten Bedarfe und in Abhängigkeit des von der Bildungsdirektion zugewiesenen Stundenkontingents am Schulstandort autonom gewählt werden, wobei je Standort bzw. Klasse auch mehrere der oben genannten Instrumente, jedoch ausschließlich im

Präsenzunterricht, eingesetzt werden können. Weiters ist es möglich, die Stunden auf unterschiedliche Gegenstände aufzuteilen und durch Blockungen auf bestimmte Zeiträume (im Präsenzunterricht) zu konzentrieren, wenn damit bessere Lernresultate erzielt werden können.

Zu Frage 11:

- *Wer ist für die Kontrolle der Fördermaßnahmen verantwortlich?*

Die Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle hat laufend durch die Schulleitungen und den Bereich Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektionen zu erfolgen. Nach Ablauf des Schuljahres erfolgt systemimmanent, im üblichen Prozess, eine quantitative Abrechnung der zugewiesenen Personalressourcen für das Schuljahr 2020/21.

Zu Frage 12:

- *In welchem Umfang wird die Sommerschule 2021 aus diesen Mitteln finanziert?*

Die Sommerschule (Ergänzungsunterricht) wird zu 100% aus den gegenständlichen, zweckgebundenen Mitteln finanziert. Das voraussichtlich einzusetzende Ressourcenvolumen steht, insofern die Anmeldefrist für die Sommerschule 2021 zum Stichtag der Anfragestellung im Laufen ist, zum derzeitigem Zeitpunkt noch nicht fest. Informationen zum Personaleinsatz im Rahmen des Ergänzungsunterrichts in den Hauptferien werden systemimmanent und qualitätsgesichert erst mit der Abrechnung des Schuljahres 2020/21 vorliegen.

Zu Fragen 13 bis 18:

- *In welchen Besetzungen wird an den Sommerschulen 2021 unterrichtet werden?*
- Nur Lehramtsstudierende?*
 - Wenn ja, warum?*
 - Sowohl Pädagog_innen als auch Lehramtsstudierende?*
 - Wenn ja, in welchem Verhältnis (Tandem)?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

➤ *In welcher Form und durch wen werden die Lehramtsstudierenden auf die Tätigkeit des Unterrichtens vorbereitet?*

➤ *In welcher Form, welchem Umfang und durch wen werden die Lehramtsstudierenden bei ihrer Unterrichtstätigkeit begleitet?*

➤ *Werden ausschließlich Studierende aus dem Masterstudium oder werden auch Bachelor-Student_innen eingesetzt?*

 - Wenn letzteres, gibt es eine ECTS-Untergrenze, die sie abgeschlossen haben müssen?*

➤ *In welcher Form wird eine Supervision bei der Sommerschule 2021 durchgeführt?*

➤ *Welche zusätzlichen Supportpersonen gibt es diesbezüglich?*

Der Ergänzungsunterricht der „Sommerschule 2021“ wird bevorzugt von Studierenden der Lehrämter Primar- und Sekundarstufe Allgemeinbildung und Pädagoginnen bzw. Pädagogen durchgeführt. Folgende Varianten sind zur Durchführung je Gruppe möglich:

- Zwei Studierende auf Wunsch im Tandem.
- Eine Studierende bzw. ein Studierender, wenn bereits breite Praxiserfahrung vorliegt bzw. im Vorjahr der Einsatz an einer Sommerschule stattgefunden hat.
- Eine Lehrperson unterrichtet am Sommerschul-Standort eine Sommerschulgruppe.

Lehramtsstudierende absolvieren diese im Studium verpflichtende Unterrichtstätigkeit im Rahmen ihrer Pädagogisch-praktischen Studien (umgangssprachlich „Schulpraxis“) bzw. als Wahlfach und können die Anrechnung von mindestens 5 ECTS-Punkten beantragen. Es werden Studierende ab dem 4. Semester (Primar- und Sekundarstufe I) zugelassen, bevorzugt werden Bachelorstudierende in höheren Semestern (Primarstufe und Sekundarstufe I) bevorzugt Deutsch sowie Mathematik Fächer) und Studierende im Masterstudium.

Was die Vorbereitung der Lehramtsstudierenden anbelangt, so ist die jeweilige Lehrveranstaltungsleitung an der Universität und der Pädagogischen Hochschule für die Durchführung des pädagogischen Konzepts im Rahmen einer Begleitlehrveranstaltung verantwortlich. Die Studierenden melden sich für die Begleitlehrveranstaltung an der Universität bzw. Pädagogischen Hochschule an, an der sie für ihr Lehramtsstudium zugelassen sind. Die potentielle Struktur der Begleitlehrveranstaltung besteht aus einer Einführungs-Lehrveranstaltung vor dem Start der Sommerschule, der Praxis sowie einer Lehrveranstaltung nach der Sommerschule zur Reflexion.

Die Studierenden werden am Sommerschul-Standort durch die Schulleitung in ihrer Verantwortung für das unterrichtende Personal unterstützt. Darüber hinaus wird es für Studierende während der Sommerschule auch physische und digitale pädagogische Unterstützung geben (insbesondere durch Lehrveranstaltungsleitungen an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen). Zudem werden Studierende bei den Begleitlehrveranstaltungen und während ihres Einsatzes von Praxisbetreuerinnen und – betreuern der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten vor Ort unterstützt. Dafür stellen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten Stammlehrpersonal der jeweiligen Institution zur Verfügung.

Zu Frage 19:

- *Laut aktuellen Aussagen des Bundesministers und den Angaben auf der Ministeriumswebsite richtet sich die Sommerschule primär an Schülerinnen und Schüler der Volksschulen, Neuen Mittelschulen und AHS-Unterstufen (außerordentliche Schüler_innen, Schüler_innen mit einem nicht abgesicherten Genügend und einem Nicht genügend in Deutsch, Schüler_innen, die im Fach Deutsch einen besonderen Aufholbedarf haben). Richtet sich das Angebot der Sommerschule auch an Kinder und*

Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) aus Sonderschulen oder integrativen Regelschulen?

- a. Wenn ja, in welcher Form und welches Lehrpersonal wird unterrichten?*
- b. Wenn nein, warum nicht und ist vorgesehen, das Angebot Sommerschule dahingehend zu erweitern?*

Hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Sonderschulen wird festgehalten, dass dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Weiterentwicklung eines inklusiven Schul- und Hochschulsystems ein wichtiges Anliegen ist. In diesem Kontext ist ein zentrales Element die Kompetenzerweiterung der Lehrerinnen und Lehrer durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen. Aus diesem Grund können auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter Berücksichtigung der jeweiligen organisatorischen Möglichkeiten an der Sommerschule teilnehmen.

Zu Frage 20:

- *Wie viele Sonderverträge mit Lehramtsstudierenden wurden bislang abgeschlossen und wie viele sind noch geplant? Bitte um Aufgliederung nach Bundesland und Schularzt.*

Entsprechend den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektionen stellt sich die Zahl der von den Bildungsdirektionen zum Stichtag Mitte Dezember 2020 diesbezüglich abgeschlossenen Sonderverträge wie folgt dar:

Bildungsdirektion für	Anzahl der im Einsatz an Schulen befindlichen Studierenden	Primarstufe	Mittelschule	Sekundarstufe I – Allgemeinbildung	Sekundarstufe II
Burgenland	0	0	0	0	0
Kärnten	0	0	0	0	0
Niederösterreich	0	0	0	0	0
Oberösterreich	66	50	10	4	2
Salzburg	11	11	0	0	0
Steiermark	8	4	3	1	0
Tirol	3	3	0	0	0
Vorarlberg	2	2	0	0	0
Wien	0	0	0	0	0

Die Bildungsdirektionen schließen Sonderverträge nach jeweiligem Bedarf ab. Derzeit liegen keine Informationen zu Mehrbedarfen vor.

Zu Fragen 21 und 22:

- *In welchem Umfang wurden seit September 2020 zusätzliche Schulpsycholog_innen, Schulsozialarbeiter_innen und Sozialpädagog_innen aufgenommen? Bitte um Aufgliederung nach Bundesland und Schulart.*
- *In welchem Umfang ist geplant, bis zum Ende des Sommersemesters noch zusätzliche Schulpsycholog_innen, Schulsozialarbeiter_innen und Sozialpädagog_innen aufzunehmen? Bitte um Aufgliederung nach Bundesland und Schulart.*

Der Stand an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den genannten Bereichen ist seit September 2020 konstant geblieben, allerdings ist im Bereich der Schulpsychologie eine Aufstockung der Personalressourcen um rund 20% in Vorbereitung. Damit sollen vor allem die niederschwelligen Angebote wie z.B. Präsenztage an Schulen erhöht und ein zusätzlicher Fokus auf die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gelegt werden.

Zu Frage 23:

- *In welcher Form und durch wen ist insgesamt eine Evaluierung resp. ein begleitendes Monitoring der Maßnahmen im Rahmen des 200 Mio. Förderpakets vorgesehen?*

Die Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle hat laufend durch die Schulleitungen und den Bereich Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektionen zu erfolgen. Nach Ablauf des Schuljahres erfolgt eine quantitative Abrechnung der zugewiesenen Personalressourcen.

Bezogen auf REACT-EU ist entsprechend der diesbezüglichen Verordnung eine Evaluierung der Umsetzung seitens der Mitgliedstaaten bis Ende 2024 verpflichtend vorgeschrieben. Die Durchführung der Evaluierung liegt in der Verantwortung der ESF-Verwaltungsbehörde, angesiedelt im Bundesministerium für Arbeit.

Beilage

Wien, 19. Mai 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

